

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Triefenstein (Sicherheitssatzung) vom 17.11.2020

Der Markt Triefenstein erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 408), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1795) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 350) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Marktes Triefenstein
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast des Marktes Triefenstein stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle vom Markt Triefenstein gewidmeten und unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3

Erhaltung der Sauberkeit

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
 2. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere zu verunreinigen zu lassen,
 3. Glasbruch zu erzeugen,
 4. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Reinigungs- und Sicherungsverordnung entsprechend geregelt.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. ohne Gestattung des Marktes Triefenstein zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
 3. zu betteln in jeglicher Form,
 4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind,
 5. wildlebende Tiere zu füttern,
- (2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:
 1. Schmuck- und Wechsellpflanzflächen, Staudenflächen sowie geschützten Bereiche zu betreten,
 2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen abzustellen,
 3. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
 4. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen,
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.
- (4) Auf allen Kinderspielplätzen ist der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit untersagt.
- (5) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Der Markt Triefenstein und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Triefenstein und der von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von dem Markt Triefenstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

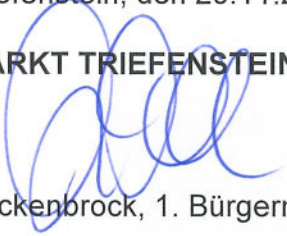
- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Triefenstein, den 20.11.2020

MARKT TRIEFENSTEIN


Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



Sicherheitssatzung – Bußgeldkatalog

Verstöße gegen § 3 Abs. 1

1.	Wegwerfen von Abfällen, wie Kaugummis, Papier, Zigarettenkippen, Speiseresten, Getränken	10,00 €
	Entsorgung von Altöl	200,00 €
	Entsorgung von Hausmüll	50,00 €
	Entsorgung von Bauschutt	200,00 €
2.	Verunreinigungen durch Tiere	25,00 €
	sonstige Verunreinigungen	25,00 €
3.	Glasbruch verursachen	25,00 €
4.	Notdurft verrichten	25,00 €

Verstöße gegen § 4 Abs. 1

1.	Grillen, Feuer machen	25,00 €
2.	Nächtigen oder Zelten	10,00 €
3.	Betteln	25,00 €
4.	Betreten von Brunnen, Bänken, künstlichen Wasserflächen	10,00 €
5.	Füttern wildlebender Tiere	10,00 €

Verstöße gegen § 4 Abs. 2

1.	Betreten von Pflanzbeeten, geschützten Bereichen	10,00 €
2.	Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen	50,00 €
3.	Abhalten von Veranstaltungen, Kundgebungen, Demonstrationen ohne Genehmigung	50,00 €
4.	Gewerbliche Tätigkeiten, Werbung ohne Genehmigung	50,00 €

Verstöße gegen § 4 Abs. 3

1.	Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen	10,00 €
----	---	---------

Verstöße gegen § 4 Abs. 4

1.	Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	10,00 €
----	--	---------

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis maximal 2.500 Euro belegt werden, wer den in §§ 3 und 4 der Sicherheitssatzung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.